

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0496-II/BK/6.1/2014

Wien, am 10. Juli 2014

Der Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Plessl und Genossinnen und Genossen haben am 20. Mai 2014 unter der Zahl 1522/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „DNA Untersuchungen – SPG Novelle 2014“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Aufgrund der umfangreichen Datenmengen darf auf die Beilage verwiesen werden.

**Zu Frage 2:**

Wie auch dem Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfverfahren vom Innenministerium mitgeteilt wurde, erfolgten auch schon in der Vergangenheit DNA-Untersuchungen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung bei geringfügigen Straftaten niemals nur auf Grund des Umstandes einer solchen einmaligen Straftatenverübung. DNA-Untersuchungen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erfolgten auch bislang in Übereinstimmung mit der alten Rechtslage ausschließlich nur dann, wenn zusätzliche konkrete Umstände im Hinblick auf die Tat oder Persönlichkeit zukünftige gefährliche Angriffe des Betroffenen befürchten ließen.


Dies war bei geringfügigeren Delikten typischerweise immer nur dann der Fall, wenn diese Person bereits als Wiederholungstäter nach gleichen oder auch anderen Straftaten verurteilt wurde oder bereits weitere Strafverfahren eingeleitet wurden.

Es werden daher durch das Innenministerium keine wesentlichen Rückgänge bei der Erfassung / Auswertung von DNA Analysen erwartet.

**Zu Frage 3:**

Grundsätzlich werden von daktyloskopischen Spurenlägern keine DNA Auswertungen vorgenommen. Ein DNA-Abrieb von einer daktyloskopischen Spur würde zur Vernichtung der Fingerabdruckspur führen. Solche Sicherungen sind daher nur dann zu vertreten, wenn die auf dem Spurenläger erkennbare daktyloskopische Spur zweifelsfrei keine qualitativ verwertbare Fingerabdruckauswertung zulässt (z.B. Wischspur). Die Anzahl dieser Fälle wird statistisch nicht erhoben.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	qYdTwyVuedq8kPqjbAwgcomk88v5hkytAnfragebeantwortungDgUZ8qU0PZI59b9R0XF0HR8oVn4AtDXKdS 18gmst+DiF5q49RkdiwE4LzO3EkI9E3twxNPDWqcCRiBgvsp45AiAn0hZLXWLY3V5DzN8QPSBmdZVyZyA9fd dj+XzQRMWwCXW462zFUOhXrhJARkSYACok9+r5LHZNk3ionqLhpEiCnkYsFO6K4bnyupfLe0dtROLpIR+HC 5MXHHcaZkTkn17dpMBVwoZK8X+0Q/p4p1nkskYle2fd00unSRVG4Y/xk79ULxMmBKvoBa6QU5D9OgHt+jNhX IdHCBA==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-17T09:13:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	